

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta und Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Fragen zu Reitwegen und Kutschfahrtwegen in Thüringen

Das Thüringer Waldgesetz enthält spezifische Regelungen für das Reiten und für Kutschfahrten im Wald. Diesbezüglich stellen sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5000** vom 21. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. August 2023 beantwortet:

1. In welchem Umfang wurden Schäden durch das Reiten oder durch Kutschfahrten im Wald in Thüringen beziehungsweise wie viele dieser Schäden wurden im Wald in Thüringen seit dem Jahr 2015 festgestellt respektive zur Anzeige gebracht und mit welchem finanziellen Aufwand wurden sie jeweils behoben (bitte nach Jahresscheiben, Standort und finanziellem Aufwand der Schadensbehebung aufschlüsseln)?

Antwort:

Das im Wegeinformationssystem der Landesforstanstalt abgebildete eigentumsübergreifende Walderschließungsnetz aller Forstämter wird durch die Landesforstanstalt in einem dreijährigen Turnus überprüft (siehe auch Antwort auf Frage 4). Dabei festgestellte Schäden gehen in eine Schadstufenbewertung ein, die die Grundlage für die Ableitung von Unterhaltungs- beziehungsweise Instandsetzungserfordernissen bildet. Schadensursachen werden hierbei nicht erhoben. Im Staatswald bilden diese Informationen die Entscheidungsgrundlage zur Steuerung des Mitteleinsatzes in der Walderschließung. Im Privat- und Körperschaftswald bilden diese Informationen die Grundlage für entsprechende Beratungsleistungen und Förderungen zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur.

Gemäß Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) sind die Forstbehörden hoheitlich nicht ermächtigt, Fälle von Schäden im Wald, die durch das Reiten oder durch Kutschfahren verursacht sind, waldgesetzlich zu verfolgen oder zu ahnden. Die Landesforstanstalt hat keine Kenntnis, ob diesbezügliche Schäden anderweitig zur Anzeige gebracht wurden.

2. Wie viele Verstöße gegen die im Thüringer Waldgesetz jeweils erklärten Regelungen zum Reiten und zu Kutschfahrten im Wald in Thüringen wurden seit dem Jahr 2015 festgestellt respektive zur Anzeige gebracht und mit welchen Konsequenzen belegt (bitte nach Jahresscheiben, Standort, Verstoß und juristischen Konsequenzen aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Thüringer Waldgesetz gestattet seit dem 1. Dezember 2019 das Reiten "auf dafür geeigneten, festen und befestigten Wegen sowie Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden." Das Fahren mit Kutschen bedarf der Erlaubnis der Wegeigentümer. Das Reiten oder Kutschfahren au-

ßerhalb gekennzeichnete Wege und Straßen ist seitdem nicht mehr als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Aktenkundige Verstöße liegen der Landesforstanstalt seitdem nicht vor.

Über mögliche Altfälle aus der Zeit vor der Gesetzesänderung bestehen bei der Landesforstanstalt keine zentralen Erfassungen. Insofern liegen der Landesregierung über Verstöße gegen die im Thüringer Waldgesetz bis zum Jahr 2019 erklärten Regelungen zum Reiten und zu Kutschfahrten im Wald keine Informationen vor.

3. In welchem Umfang wurden Konflikte mit welchen anderen Waldnutzern bezüglich des Reitens oder der Kutschfahrten im Wald in Thüringen seit dem Jahr 2015 nach Kenntnis der Landesregierung festgestellt (bitte nach Jahresscheiben und Standort aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über das Reitwegenetz in Thüringen vor (bezüglich Ausbaustand, Instandhaltungskosten, Mängel, Vernetzung und Nutzungsgrad)?

Antwort:

Das Thüringer Waldgesetz gestattet seit dem Jahr 2019 das Reiten "auf dafür geeigneten, festen und befestigten Wegen sowie Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden." In Thüringen existieren im Wald knapp 13.600 Kilometer (km) befestigte Wege. Der Zustand dieser Wege wird eigentumsübergreifend im dreijährigen Rhythmus unter maßgeblichen Gesichtspunkten der Befahrbarkeit erhoben. Insbesondere in touristisch stark frequentierten Waldgebieten werden auch Aspekte des Erholungsverkehrs berücksichtigt. Zu Beginn des Jahres 2023 waren rund 68 Prozent (9.309 km) in einem sehr guten bis guten Zustand, 24 Prozent (3.279 km) waren in einem mittelmäßigen und sieben Prozent (1.004 km) waren in einem schlechten Zustand. Wege, die nicht für die Holzabfuhr genutzt und dementsprechend ausgebaut sind, erfahren keine periodische Zustandserhebung.

Angaben zur Qualitätsbeurteilung des oben skizzierten umfangreichen Wegenetzes aus der Perspektive der Erholungssuchenden liegen nicht vor.

Die Kosten für die Instandhaltung des forstlichen Wegenetzes werden von den jeweiligen Waldbesitzenden bestritten. Dabei bestehen Fördermöglichkeiten gemäß der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen und gemäß dem Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald. Darüber hinaus hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft der Landesforstanstalt die besitzübergreifende Pflege und Unterhaltung des touristischen Wegenetzes gemäß der touristischen Wanderwegekonzeption übertragen. Hierfür stellt der Freistaat jährlich bis zu zwei Millionen Euro bereit. Ein Teil dieser Finanzmittel kommt indirekt auch den Reitenden und Kutschfahrenden zugute, da auch von diesen genutzte Wege im Rahmen dieser Aufgabe ertüchtigt werden.

Für das Wegenetz in Thüringen liegen keine Statistiken über Instandhaltungskosten vor. Es lässt sich nicht beziffern, welcher Anteil der diesbezüglichen Aufwendungen auf die Duldung des Reitens oder anderer zulässiger Formen des Betretens zurückgeht. Die Vernetzung der Waldwege ist bezogen auf die Gesamtwaldfläche als gut zu bewerten. Erhebungen zum Nutzungsgrad durch Reiterinnen und Reiter liegen nicht vor.

5. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Stand und Praxis zur Ausweisung von Reitwegen und Wegen für Kutschfahrten im Wald in anderen Bundesländern vor?

Antwort:

Nachfolgender Aufstellung können Stand und Praxis zur Ausweisung von Reitwegen und von Wegen für Kutschfahrten im Wald in anderen Bundesländern entnommen werden:

Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG)

Das Reiten im Wald ist nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet ist das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter drei Meter

Breite, auf Fußwegen und auf Sport- und Lehrpfaden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen (§ 37 Abs. 3 LWaldG).

Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde (§ 37 Abs. 2 LWaldG). Das Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist im Wald ohne besondere Befugnis nicht zulässig (§ 37 Abs. 4 Nr. 1). Um Gespannfahrende, denen außerhalb des Waldes geeignete Wege nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, die Ausübung ihrer Sportart aber zu ermöglichen, wird empfohlen, für das Gespannfahren im Staatswald vertragliche Vereinbarungen mit der zuständigen Forstbehörde über die Benutzung geeigneter Wege zu treffen. Die/der Gespannfahrende entrichtet hierfür ein jährliches Nutzungsentgelt je nach Weglänge und Frequentierung. Im Körperschafts- und Privatwald wird ein entsprechendes Vorgehen (Vertragsregelung mit dem Waldbesitzer) empfohlen*.

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Reiten ist nur auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet (Artikel 13 Abs. 3 BayWaldG).

Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz Berlin - LWaldG)

Reitende, mit Ausnahme der privaten Waldbesitzenden auf deren Flächen, dürfen nur ausgewiesene Reitwege benutzen. Die Behörde Berliner Forsten soll für das Reiten und Führen von Reittieren zum Zwecke der Erholung Reitwege ausweisen. Waldbesitzende können mit Zustimmung der Behörde Berliner Forsten weitere Waldwege als Reitwege ausweisen (§ 16 Abs. 1 LWaldG).

Die Benutzung der ausgewiesenen Reitwege bedarf der Erlaubnis der Behörde Berliner Forsten, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Die Kennzeichnung der Reittiere mit einer gut sichtbaren Plakette kann angeordnet werden. Die Behörde Berliner Forsten kann für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen einschließlich der Beseitigung der durch die Nutzung der Reitwege verursachten Schäden eine Geldabgabe in angemessener Höhe verlangen (§ 16 Abs. 2 LWaldG).

Das Benutzen des Waldes mit Gespannen ist untersagt. Die privatrechtliche Befugnis des/der Waldbesitzenden zur Erlaubniserteilung im Einzelfall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt (§ 17 LWaldG).

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Das Reiten und Gespannfahren ist nur auf Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen zulässig. Waldwege sind Wirtschaftswege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können. Waldbrandwundstreifen sind von Vegetation und brennbarem Material freizuhalten Streifen, insbesondere entlang von Bahnlinien und Straßen zum Schutz der nachgelagerten Waldbestände vor Waldbrand (§ 15 Abs. 4 LWaldG).

Auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Wegen, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und auf Rückewegen und Waldeinteilungsschneisen darf nicht geritten oder mit bespannten Fahrzeugen gefahren werden (§ 15 Abs. 5 LWaldG).

Waldbesitzende können unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften über die Regelung des § 15 hinausgehende Benutzungen ihrer Grundstücke nur dann gestatten, wenn diese nicht die allgemeinen Betretungsrechte gemäß § 15 erheblich einschränken oder den Wald gefährden oder seine Funktionsfähigkeit einschränken. Die Gestattungen bedürfen der Schriftform und sind vom Gestattungsnehmer/von der Gestattungsnehmerin der unteren Forstbehörde auf Verlangen vorzuzeigen (§ 17 Abs. 1 LWaldG).

Waldgesetz für das Land Bremen (Bremisches Waldgesetz - BremWaldG) in Verbindung mit Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)

Das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen in Wald und Flur ist gestattet auf Straßen und Wegen und auf besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder soweit Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders erlaubt haben. Auf gekennzeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden ist das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen nicht gestattet (§ 34 Abs. 2 BremNatSchG).

Landeswaldgesetz Hamburg (LWaldG)

Das Reiten im Wald ist nur auf Straßen und Wegen gestattet; auf gekennzeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden ist das Reiten nicht gestattet. Das Fahren mit anderen

Fahrzeugen, auch mit solchen ohne maschinellen Antrieb, und das Treiben von Huftieren ist ebenfalls nur auf den für diese Benutzung durch Beschilderung gemäß der Anlage 2 zu diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Wegen erlaubt (§ 9 Abs. 1 LWaldG).

Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

Reiten ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von Waldbesitzenden oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Menschen, die auf einen Krankenfahrstuhl angewiesen sind, gebührt in der Regel der Vorrang (§ 15 Abs. 3 HWaldG).

Fahren mit Kutschen ist im Wald auf Waldwegen gestattet, die eine Nutzbreite von mindestens zwei Metern aufweisen (§ 15 Abs. 4 HWaldG).

Jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. Einer Zustimmung bedürfen insbesondere das Reiten auf Waldwegen, die nicht nach Abs. 3, § 16 Abs. 4 oder § 17 dafür freigegeben sind (§ 15 Abs. 5 HWaldG).

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)

Das Reiten und das Fahren mit Gespannen im Wald sind auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen gestattet und erfolgen auf eigene Gefahr. Dafür müssen die Landkreise und die Gemeinden im Einvernehmen mit der Forstbehörde geeignete Wege ausweisen und kennzeichnen, die mit den Reitwegen außerhalb des Waldes Verbindung haben. Die Interessen der Waldbesitzenden und des Pferdesports sowie der Pferdezucht sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann der/die Waldbesitzende das Reiten und das Fahren mit Gespannen auf eigenen Wegen gestatten. Das gilt nicht für ausgewiesene Rad- und Wanderwege sowie Sport- und Lehrpfade. Diese dürfen grundsätzlich nicht als Reitwege ausgewiesen werden. Die Bewirtschaftung der Wälder und die Erholung anderer Waldbesuchende dürfen durch das Reiten und das Fahren mit Gespannen nicht erheblich beeinträchtigt werden (§ 28 Abs. 6 LWaldG).

Organisierte Sportveranstaltungen, auch reitsportliche Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde im Einverständnis mit den Waldbesitzenden (§ 28 Abs. 7 LWaldG).

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Das Reiten ist auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2: Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können) gestattet. Die Gestattung erstreckt sich nicht auf Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind (§ 26 Abs. 1 NWaldLG).

Außerhalb von Fahrwegen ist das Fahren mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten nicht gestattet (§ 25 Abs. 2 NWaldLG).

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in Verbindung mit Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW)

Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege (§ 58 Abs. 2 LNatSchG NRW).

In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben (§ 58 Abs. 3 LNatSchG NRW).

In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Be-

schränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben (§ 58 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen das Reiten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, aber die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen (§ 58 Abs. 5 LNatSchG NRW).

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden (§ 2 Abs. 4 LFoG).

Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG)

Radfahren und Reiten sind im Wald nur auf Straßen und Waldwegen (Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußwege und -pfade sind keine Waldwege) erlaubt; darüber hinausgehende Reit- und Befahrensmöglichkeiten können die Waldbesitzenden gestatten, soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Die untere Forstbehörde kann auf Antrag der Waldbesitzenden Straßen und Waldwege sperren, wenn besondere Schäden einzutreten drohen oder bereits eingetreten sind.

Nicht erlaubt ist das Reiten im Wald auf Straßen und Waldwegen mit besonderer Zweckbestimmung. Die Waldbesitzenden machen die Zweckbestimmung durch Schilder kenntlich. Die Markierung von Straßen und Waldwegen als Wanderwege oder Fahrradwege ist keine besondere Zweckbestimmung im Sinne des Satzes 3 (§ 22 Abs. 3 LWaldG).

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG)

Das Reiten im Wald ist nur auf Wegen und Straßen gestattet. Wege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußpfade sind keine Wege (§ 25 Abs. 1 LWaldG).

Nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden sind insbesondere zulässig das Fahren mit Kutschen, die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald mit gewerblichem Charakter sowie das Reiten abseits von Wegen und Straßen (§ 25 Abs. 3 LWaldG).

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Das Reiten im Wald ist nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Es sollen daher genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt durch die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzenden und der Betroffenen.

Erhebliche Schäden, die durch das Reiten auf ausgewiesenen Waldwegen entstanden sind, ersetzt oder beseitigt der Freistaat Sachsen nach seiner Wahl (§ 12 Abs. 2 SächsWaldG).

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausweisung und Kennzeichnung von Reitwegen sowie die Entschädigung der Waldbesitzenden zu regeln (§ 12 Abs. 3 SächsWaldG).

Andere Benutzungsarten wie das Fahren mit Fuhrwerken oder Kutschen im Wald sind nicht Teil des Betretensrechtes; sie bedürfen unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis der Waldbesitzenden. Sie dürfen die Funktionen des Waldes (§ 1 Nr. 1 SächsWaldG) nicht beeinträchtigen. Das gilt auch für organisierte Veranstaltungen (§ 11 Abs. 4 SächsWaldG).

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG)

Das Reiten ist auf Privatwegen erlaubt, soweit sie nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit zum Reiten geeignet sind, ohne dass Störungen anderer oder nachhaltige Schäden zu befürchten sind. In der freien Landschaft ist außerhalb von Privatwegen das Reiten nur mit vorheriger Zustimmung der Grundeigentümer:innen oder der Nutzungsberechtigten erlaubt. Die schutzwürdigen Interessen der Personen, die die freie Landschaft begehen oder dort Rad fahren, haben Vorrang vor den Interessen der Personen, die reiten (§ 25 Abs. 1 LWaldG).

Sofern die Nutzung durch Personen, die reiten, ein Ausmaß angenommen hat, dass erhebliche Störungen oder nachhaltige Schäden nicht vermeidbar sind, sollen die zuständigen Behörden nach Abstimmung mit den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten besondere Reitwege ausweisen, auf denen die schutzwürdigen Interessen der Personen, die reiten, Vorrang vor den Interessen der Personen haben, die die freie Landschaft begehen oder dort Rad fahren (§ 25 Abs. 2 LWaldG).

Die nach § 32 zuständigen Behörden werden ermächtigt, durch Verordnung Gebiete auszuweisen, in denen das Reiten in der freien Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Reitwege verboten ist, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (§ 25 Abs. 3 LWaldG).

Das Befahren der freien Landschaft mit Fahrzeugen ohne Motorkraft ist außer in den Fällen des Absatzes 3 nur auf Wegen gestattet. Dabei ist auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen (§ 24 Abs. 2 LWaldG). Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Personen mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder mit vorheriger Zustimmung der Grundeigentümer oder der Nutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 3 LWaldG).

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG)

Das Reiten ist im Wald auf eigene Gefahr gestattet auf besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen), auf privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke, auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen. Trittfeste Fahrwege in öffentlichem Eigentum, die in der freien Landschaft verlaufende Straßen, Wege und Flächen, auf denen das Reiten oder das Fahren mit Pferdegewispannen zulässig ist, verbinden, werden von der unteren Forstbehörde nach Anhörung der Waldbesitzenden als Reitwege oder, wenn sie Fahrwege verbinden, als Reit- und Fahrwege ausgewiesen. Sie sind von der waldbesitzenden Person nach § 21 zu kennzeichnen. Fahrwege gelten als trittfest, wenn sie mit Pferden beritten oder befahren werden können und bei der voraussichtlichen Nutzungsintensität Trittschäden nicht zu erwarten sind. Die Ausweisung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen. Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der betroffenen Gemeinde sowie anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend (§ 18 Abs. 1 LWaldG).

Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass in ausreichendem Umfang geeignete und zusammenhängende Reitwege und Reit- und Fahrwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen eingerichtet werden (§ 18 Abs. 2 LWaldG).

Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten und Fahren mit Pferdegewispannen im Walde, insbesondere eine Pflicht zur Kennzeichnung der Pferde, und über die Heranziehung der Reitenden zu Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen regeln, wobei in der Verordnung die Höhe, das Verfahren der Erhebung und die Art der Verwaltung und Verwendung der Mittel zu regeln sind (§ 18 Abs. 3 LWaldG).

Jeder Mensch darf den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Betreten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt. Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt ist das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren (§ 17 Abs. 1 LWaldG).

Nicht gestattet sind sonstige Benutzungsarten des Waldes wie das Fahren, ausgenommen nach Absatz 1 sowie die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald, es sei denn, dass hierfür eine Zustimmung der waldbesitzenden Person vorliegt. Die Waldfunktionen und sonstige Rechtsgüter dürfen auf Grund dieser Zustimmung nicht beeinträchtigt werden. § 20 und andere Vorschriften des öffent-

lichen Rechts, die die Regelungen der Absätze 1 bis 3 einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt (§ 17 Abs. 2 LWaldG).

6. Welche Kriterien werden bei Reit- und Kutschwegen im Wald in Thüringen angelegt?

Antwort:

§ 6 Abs. 3 ThürWaldG gestattet das Reiten "auf dafür geeigneten, festen und befestigten Wegen sowie Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden." Das Fahren mit Kutschen bedarf der Erlaubnis der Wegeeigentümer. Weitere Kriterien werden per Thüringer Waldgesetz nicht angelegt. Maßgeblich ist nach § 6 Abs. 2 ThürWaldG, dass die Wegennutzenden sich so verhalten, dass der Wald nicht beschädigt oder verunreinigt, seine Bewirtschaftung sowie die Lebensgemeinschaften nicht gestört und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

7. Plant die Landesregierung eine Novellierung des Waldgesetzes bezüglich der Reit- und Kutschfahrwege im Wald in Thüringen, wenn ja, warum, wie konkret und wann?

Antwort:

Nein

In Vertretung

Weil
Staatssekretär

Endnote:

* <https://www.landesforstverwaltung-bw.de/walderleben/erholung/sport-im-wald/gespannfahren>